

Dr. Anita Spandl

Juristin & Buchautorin

---

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

elektronisch übermittelt  
[kurt.wegscheidler@bmask.gv.at](mailto:kurt.wegscheidler@bmask.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 16. November 2012

**GZ: BMASK-40101/0007-IV/9/2012**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verbrechensopfergesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Mitarbeiterin des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) habe ich von dem Begutachtungsverfahren betreffend das oben genannte Bundesgesetz erfahren. Da ich mir aufgrund zweier Publikationen eine gewisse Expertise angeeignet habe, begrüßt es auch mein Arbeitgeber, dass ich im eigenen Namen zu einigen Punkten des Gesetzesentwurfes gerne Stellung beziehen möchte.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 VOG):

Es ist zu begrüßen, dass die Anerkennung von Schockschäden in das Gesetz Eingang finden soll, aber gleichzeitig auch als unzureichend anzusehen. So erscheint die gewählte Formulierung als unglücklich und die Anerkennung von Trauerschäden durch die Rechtsprechung findet keine Berücksichtigung. Erleidet das Erstopfer einen „Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert“, so wäre das nach der Rechtsprechung unter § 1 Abs. 1 Z 1 VOG-Entwurf zu subsumieren, denn dann liegt eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung vor. Ähnliches gilt für Schockschäden Dritter, hier liegt eine Subsumtion unter § 1 Abs. 1 Z 3 VOG-Entwurf nahe. Strebt man also eine Klarstellung für den Ersatz von Schockschäden an, sollte man eine entsprechende

Dr. Anita Spandl

Juristin & Buchautorin

---

Formulierung in den Z 1 und 3 aufnehmen, die etwa wie folgt lauten und dem bisherigen Entwurfstext angefügt werden könnte: „Erleidet das Erstopfer (ein Dritter) einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert, dann liegt eine Körperverletzung (Gesundheitsschädigung) vor“.

§ 1 Abs. 1 Z 2 VOG-Entwurf könnte dann der eigentlich wünschenswerten und fehlenden Klarstellung dienen, dass auch Trauerschäden Dritter entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung Ersatz finden und wie folgt lauten: „Psychische Beeinträchtigungen ohne Krankheitswert finden bei Handlungen nach Z 1 nur dann Ersatz, wenn das Opfer (Dritter) in einer engen Nahebeziehung zum Erstopfer steht.“ Den Ersatz von Trauerschäden zur Gänze auszuschließen oder auf den Fall des Todes des Erstopfers zu begrenzen, entspricht nicht der europäischen Rechtsgesinnung. Deshalb erscheint § 4 Abs. 1 VOG, wonach „Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung erhalten“, nicht als ausreichende Grundlage für den Ersatz von Trauerschäden.

#### Zu Z 6 (§ 6a VOG)

§ 6a VOG-Entwurf berücksichtigt nicht die Anerkennung von Schock- und Trauerschäden in der Rechtsprechung. Es könnte in einem eigenen § 6a Abs. 3 VOG-Entwurf eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.

Die Novelle sollte dazu genützt werden, auch diese Lücke zu schließen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Dr. Anita Spandl  
Juristin & Buchautorin